

## Merkblatt zum Schutz gegen Staub bei Bauarbeiten

Wer Baustellen betreibt, hat nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dafür zu sorgen, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Bei Bauarbeiten, Abbrüchen, Sanierungen oder Entkernungen lässt sich Staub nicht immer völlig vermeiden. Oft wird aber zu wenig getan, um seine Entstehung oder seine Ausbreitung auch über die Baustelle hinaus zu minimieren. Dabei ist es Pflicht, Emissionen schon während der Entstehung zu verhindern oder zu reduzieren.

In erster Linie trägt der Bauherr als Betreiber der Baustelle die Verantwortung über Staubemissionen, die von laufenden Bauarbeiten ausgehen. Er muss noch während die Arbeiten durchgeführt werden geeignete Maßnahmen der Staubvermeidung oder -reduzierung ergreifen. Das ergibt sich aus der in der § 22 Abs. 1 BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) geregelten Pflicht zur Immissionsverhinderung beziehungsweise Immissionsreduzierung.

Zu den Bauherren-Pflichten gehört die Vermeidung beziehungsweise Minderung von Stäuben auf Baustellen zur Vorsorge vor gesundheitlichen Gefahren oder erheblichen Belästigungen der auf der Baustelle beschäftigten Personen und Dritter.

Deshalb hat sich jeder Bauherr schon bei der Planung einer baulichen Maßnahme mit den möglichen Aus- und Wechselwirkungen der Baustelle auseinander zu setzen. Insbesondere zu nennen sind mögliche Gefahrstofffreisetzungen. Dabei ist nicht nur die Belastung von Personen wie beispielsweise Anwohnern, Passanten oder Arbeitnehmer anderer Betriebe in Betracht zu ziehen. Auch mögliche Auswirkungen auf die Umwelt (Boden, Luft, Grundwasser) müssen berücksichtigt werden.

Bei der Baustellenplanung und -einrichtung sind die in den einzelnen Bauphasen erfolgenden staubfreisetzenden Arbeiten, insbesondere mit Gefahrstofffreisetzungen, zu ermitteln sowie staubmindernde Maßnahmen auf Baustellen festzulegen und konsequent umzusetzen. Dabei kommen vorrangig in Betracht:

1. Staubfreie bzw. -arme Arbeitsverfahren (unter anderem „Bau- Entstauber“, Industriestaubsauger Klasse M oder H, Nassschneidverfahren, Dieselmotoren mit Partikelfilter, gewartete Dieselaggregate, absaugende Elektrowerkzeuge)
2. Kollektiv wirkende Schutzmaßnahmen (staubbindende Mittel wie effektive Wasservernebelung, Befeuchtung von Baustraßen, Staubschutzwände oder -planen)
3. Organisatorische Maßnahmen, wie Unterweisungen und deren praktische Umsetzung (zum Beispiel Festlegung von Reinigungs- und Befeuchtungszyklen)

Bei größeren Baustellen mit länger andauernden Arbeiten (über Monate hinweg) kann von Seiten der Behörden ein Staubminderungskonzept gefordert werden. Darin können unter Anderem folgende Maßnahmen vor Tätigkeitsaufnahme festgelegt werden:

- Verlade- und Umschlagorte,
- Koordinierte Terminierung staubbelastender Arbeiten,
- Abstände zu sensiblen Nutzungen Dritter (unter anderem Wohnungen oder Kitas),
- Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Baustraßen (10-15 km/h),
- möglichst großstückiger Abtransport von Abbruch und Rückbauobjekten,
- abgedichtete Schuttrutschen und Container,
- zeitnahe Reinigungsmaßnahmen (Saugen, Nasswischen),
- ordnungsgemäße und zeitnahe Entsorgungsmaßnahmen,
- Staubmessungen.
- Überwachung durch weisungsbefugten, schriftlich bestellten SiGeKo (bei größeren Baustellen mit mehreren Gewerken).

Vor Durchführung staubfreisetzender Arbeiten sollen Anwohner und Dritte rechtzeitig und umfassend informiert werden (Angabe von Bauzeit oder -dauer und eines Ansprechpartners für Beschwerden).

Missachtungen staubminimierender Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik können Stilllegungen (§ 25 Abs. 1 BImSchG) von Baustellen zur Folge haben.